

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 207/07 B

L 4 R 356/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 RJ 405/02 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenge sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr Grote und Neuhaus beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Februar 2007 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1957 geborene Kläger war zuletzt als Tiefbauhelfer versicherungspflichtig beschäftigt. Seinen im Dezember 2000 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte nach Beiziehung verschiedener medizinischer Unterlagen sowie Einholung zweier Gutachten durch Bescheid vom 24.9.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2002 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Einholung weiterer Gutachten durch Urteil vom 19.9.2005 abgewiesen, weil der Kläger noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfüge; Berufsschutz bestehe nicht.
- 2 Dagegen hat der Kläger im Berufungsverfahren ua eingewandt, er habe durch Schulungsmaßnahmen im Tiefbauwesen (Kanalbau) den Berufsschutz eines Angelernten erlangt; er sei weder auf die als Verweisungsberuf in Betracht gezogene Tätigkeit eines Produktionshelfers verweisbar noch als Pfortner einsetzbar.
- 3 Zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 8.2.2007 hat das Landessozialgericht (LSG) die Diplom-Verwaltungswirtin B. von der Arbeitsagentur N. als berufskundliche Sachverständige zur Frage der für den Kläger in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten - insbesondere zu dessen Einsetzbarkeit als Produktionshelfer, (einfacher) Pfortner oder Bürohilfskraft (vergleichbar BAT IX) - geladen. Entsprechend dem mit der Ladung verbundenen Auftrag des LSG hat die Sachverständige B. zur Vorbereitung ihrer Vernehmung das Gutachten unter dem 31.1.2007 schriftlich vorbereitet; diese Ausarbeitung hat der Kläger am 5.2.2007 erhalten und hierzu am 7.2.2007 schriftlich Stellung genommen. Im Termin am 8.2.2007 hat er - nach Vernehmung der Sachverständigen und ergänzender Befragung - beantragt, ihm einen Schriftsatznachlass von drei Wochen zu gewähren, weil er keine hinreichende Zeit gehabt habe, das berufskundliche Gutachten mit der gebotenen Sorgfalt zu würdigen. Das LSG hat seine Berufung durch Urteil vom 8.2.2007 zurückgewiesen und in der Begründung maßgeblich auf die berufskundlichen Aussagen der Sachverständigen abgestellt: Der Kläger könne noch als Produktionshelfer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein; jedenfalls aber sei er zumutbar verweisbar auf die Tätigkeiten einer Bürohilfskraft in einer Poststelle (zB in Behörden) oder eines Büroboten.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs sowie Divergenz.



II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet; der behauptete Verfahrensmangel liegt vor. Ob das LSG auch - wie vom Kläger behauptet - von Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist, kann dahinstehen.
- 6 Das LSG hat die Diplom-Verwaltungswirtin B. als Sachverständige zum Termin am 8.2.2007 geladen. In Vorbereitung dieses Termins hat die Sachverständige am 31.1.2007 ein schriftliches Gutachten erstattet, das dem Kläger am 5.2.2007 zugegangen ist und zu dem er am 7.2.2007 Stellung genommen hat. Auch nach Befragung der Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung am folgenden Tag hat er jedoch Bedarf zu weiterer schriftlicher Äußerung gesehen und daher um einen dreiwöchigen Schriftsatznachlass gebeten. Gleichwohl hat das LSG die Berufung noch in der Sitzung vom 8.2.2007 zurückgewiesen.
- 7 Hierin liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62, § 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das Urteil darf nur auf Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen, deren Bemessung vom Einzelfall abhängig ist (BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5).
- 8 Wie der 2. Senat des BSG im Urteil vom 30.3.1982 (2 RU 4/81 - SozSich 1982, 324, veröffentlicht auch bei Juris) zur Gutachtenerstattung eines ärztlichen Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung - auch zu den selben Beweisfragen wie im schriftlichen Gutachten - bereits entschieden hat, hat das Gericht auf Antrag die Verhandlung zu vertagen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zu den neuen Darlegungen des Sachverständigen Stellung nehmen zu können. Anderes kann aber auch bei Erstattung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens nicht gelten. Die Diplom-Verwaltungswirtin B. war als Sachverständige zum Termin geladen und hat dort auftragsgemäß ein Gutachten erstattet, welches sie schriftlich vorbereitet hatte.
- 9 Unerheblich ist, dass in der Sitzungsniederschrift vom 8.2.2007 dokumentiert ist, die Sachverständige habe "ihre schriftliche Ausarbeitung erläutert". Denn tatsächlich hat das LSG die Sachverständige im Termin mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt gemacht und sie auf den geleisteten Sachverständigeneid sowie ihre Pflicht zur unparteiischen Gutachtenerstattung hingewiesen. Sie hat mithin - entsprechend ihrem in der Ladung zum Termin enthaltenen Auftrag - das maßgebliche Gutachten erst im Termin erstattet. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme sofort umfassend Stellung zu nehmen, sah sich der Kläger nicht in der Lage; deshalb hat er mit dem Antrag, ihm "Schriftsatznachlass" zu gewähren, einen Vertagungsantrag gestellt, dem das LSG hätte nachkommen müssen.



- 10 Dem Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs gebührt gegenüber der Vorschrift, das gerichtliche Verfahren möglichst in einem Termin abzuschließen (§ 106 Abs 2 SGG) aus rechtsstaatlichen Gründen der Vorrang (vgl BSG SozR Nr 13 zu § 106 SGG). Es ist Sache des Gerichts, die mündliche Verhandlung ggf durch rechtzeitige Einholung und Übermittlung von Sachverständigengutachten so vorzubereiten, dass die Streitsache ohne Vertagung verfahrensfehlerfrei erledigt werden kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5).
- 11 Die Frage nach der im vorliegenden Fall angemessenen Äußerungsfrist zum Beweisergebnis kann der Senat offen lassen, weil das LSG den Vertagungsantrag als solchen nicht beachtet hat.
- 12 Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensfehler beruht. Denn nach der Rechtsauffassung des LSG kam es auf die Benennung eines bestimmten Verweisungsberufs an.
- 13 Hätte das LSG dem Kläger die Möglichkeit weiterer Stellungnahme zu dem berufskundlichen Gutachten der Sachverständigen B. eingeräumt, hätte dieser die Ungeeignetheit der in Betracht gezogenen Verweisungstätigkeiten darlegen und damit die Entscheidungsfindung des LSG beeinflussen können.
- 14 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerung hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 15 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

